#### Übereinkommen

über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden

#### Agreement

Concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions for wheeled Vehicles, Equipment and Parts which can be Fitted and/or be used on wheeled vehicles and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals Granted on the Basis of these Prescriptions

### Regelung Nr. 4 Revision 2

Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern

Einschließlich des gesamten gültigen Textes bis:

Ergänzung 7 zur ursprünglichen Fassung der Regelung – Tag des Inkrafttretens: 18. Januar 1998 Ergänzung 8 zur ursprünglichen Fassung der Regelung – Tag des Inkrafttretens: 13. Januar 2000 Ergänzung 9 zur ursprünglichen Fassung der Regelung – Tag des Inkrafttretens: 26. August 2002\*\* Ergänzung 10 zur ursprünglichen Fassung der Regelung – Tag des Inkrafttretens: 26. Februar 2004 Berichtigung 1 zur Ergänzung 10 zur ursprünglichen Fassung der Regelung, vom 4. März 2004 Ergänzung 11 zur ursprünglichen Fassung der Regelung – Tag des Inkrafttretens: 4. Juli 2006

### Regulation No. 4 Revision 2

Uniform provisions for the approval of devices for the illumination of rear registration plates of motor vehicles (except motor cycles) and their trailers

Incorporating all valid text up to:

Supplement 7 to the original version of the Regulation - Date of entry into force: 18 January 1998 Supplement 8 to the original version of the Regulation - Date of entry into force: 13 January 2000 Supplement 9 to the original version of the Regulation - Date of entry into force: 26 August 2002\*\* Supplement 10 to the original version of the Regulation - Date of entry into force: 26 February 2004 Corrigendum 1 to Supplement 10 to the original version of the Regulation, dated 4 March 2004 Supplement 11 to the original version of the Regulation - Date of entry into force: 4 July 2006

<sup>\*</sup> Früherer Titel des Übereinkommens:

Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen zu Genf am 20. März 1958

Former title of the Agreement:

Agreement Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958

<sup>\*\*</sup> Für die Ukraine gilt der Tag des Inkrafttretens 20. Oktober 2002

<sup>\*\*</sup> For Ukraine the date of entry into force is 20 October 2002

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter <a href="http://www.bmvbs.de/Impressum">http://www.bmvbs.de/Impressum</a>

(Übersetzung)

#### Inhaltsverzeichnis

#### Regelung

- 1 Begriffsbestimmungen
- 2 Antrag auf Genehmigung
- 3 Aufschriften
- 4 Genehmigung
- 5 Allgemeine Vorschriften
- 6 Farbe des Lichtes
- 7 Lichteinfallswinkel
- 8 Messverfahren
- 9 Photometrische Merkmale
- 10 Übereinstimmung der Produktion
- 11 Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion
- 12 Endgültige Einstellung der Produktion
- 13 Übergangsbestimmungen
- Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Behörden

#### Anhänge

- **Anhang 1** Anordnung der Genehmigungszeichen
- Anhang 2 Mitteilung
- Anhang 3 Messpunkte bei der Prüfung
- Anhang 4 Mindestbereich der Sichtbarkeit der zu beleuchtenden Fläche
- **Anhang 5** Photometrische Messung bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen
- **Anhang 6** Mindestanforderungen für Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion
- **Anhang 7** Mindestanforderungen für stichprobenartige Überprüfungen durch einen Prüfer

#### 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Regelung ist (sind)

- 1.1 "Leuchte für das hintere Kennzeichenschild" die Einrichtung zur Beleuchtung des hinteren Kennzeichenschildes, im folgenden "Beleuchtungseinrichtung" genannt, durch reflektiertes Licht. Für die Genehmigung dieser Einrichtung wird die Beleuchtung der für die Anbringung des Kennzeichenschildes vorgesehenen Fläche bestimmt.
- 1.2 Die Begriffsbestimmungen, die in der Regelung Nr. 48 und ihren bis zum Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft gesetzten Änderungsserien aufgeführt sind, gelten auch für diese Regelung.
- 1.3 "Leuchten für das hintere Kennzeichenschild verschiedener Typen" Leuchten, die untereinander wesentliche Unterschiede aufweisen in Bezug auf:
  - a) Fabrik- oder Handelsmarke;
  - b) Merkmale des optischen Systems (Lichtstärkepegel, Winkel der Lichtverteilung, Kategorie der Glühlampen, Lichtquellenmodul, usw.);
  - c) Lichteinfallswinkel auf die Oberfläche des Kennzeichenschildes.

#### 2 Antrag auf Genehmigung

2.1 Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist von dem Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter einzureichen. In dem Antrag ist anzugeben, ob die Einrichtung 5

für lange (520 mm x 120 mm) oder hohe (340 mm x 240 mm) Kennzeichenschilder, Kennzeichenschilder für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen (240 mm x 165 mm) oder eine beliebige Kombination dieser Kennzeichenschilder bestimmt ist. Auf Wunsch des Antragstellers kann auch angegeben werden, dass die Einrichtung in mehr als einer Stellung oder in einem Feld von Stellungen in Bezug zu der Fläche, die für das Kennzeichenschild vorgesehen ist, angebracht werden kann; diese verschiedenen Stellungen sind vom Antragsteller im Mitteilungsblatt anzugeben. Dem Antrag sind für jeden Typ beizufügen:

- a) ausreichend detaillierte Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die die Feststellung des Typs gestatten und in denen die Anbaustellung der Beleuchtungseinrichtung in Bezug auf die Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild geometrisch dargestellt und der Umriss der entsprechend zu beleuchtenden Fläche zu erkennen ist. Außerdem muss die Stelle angegeben sein, an der die Genehmigungsnummer in Bezug auf den Kreis des Genehmigungszeichens angebracht werden soll;
- b) eine kurze technische Beschreibung aus der, außer bei Leuchten mit nicht auswechselbaren Lichtquellen, insbesondere hervorgeht:
  - i) die vorgeschriebene Kategorie oder Kategorien der Glühlampe; diese Glühlampenkategorie muss eine sein, die in der Regelung Nr.37 enthalten ist; und/oder
  - ii) der spezielle Identifizierungscode des Lichtquellenmoduls;<sup>1</sup>
- c) zwei Muster mit der oder den empfohlenen Glühlampen.

Eine Lichtquelle ist in der ISO-Norm 7227:1987 "Straßenfahrzeuge - Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen - Vokabular" als Einrichtung, die sichtbare Strahlungsenergie aussendet, definiert.

\_

#### 3 Aufschriften

Die zur Genehmigung vorgelegten Beleuchtungseinrichtungen müssen aufweisen:

- 3.1 die Fabrik- oder Handelsmarke des Herstellers der Beleuchtungseinrichtung;
- eine ausreichend große Fläche für das Genehmigungszeichen; diese Fläche muss in den Zeichnungen nach Absatz 2a) angegeben sein;
- 3.3 bei Leuchten mit nicht auswechselbaren Lichtquellen oder mit Lichtquellenmodule(n) die Aufschrift der Nennspannung oder des Spannungsbereiches und der Nennleistung;
- außer bei Leuchten mit nicht auswechselbaren Lichtquellen eine deutlich lesbare und dauerhafte Aufschrift, die enthält:
  - a) die vorgeschriebene Kategorie oder Kategorien der Glühlampe(n);
     und/oder
  - b) den speziellen Identifizierungscode des Lichtquellenmoduls.
- 3.5 bei Leuchten mit Lichtquellenmodul(en), das (die) Lichtquellenmodul(e):
- 3.5.1 die Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers; diese Aufschrift muss deutlich lesbar und dauerhaft sein;
- 3.5.2 den speziellen Identifizierungscode des Moduls; diese Aufschrift muss deutlich lesbar und dauerhaft sein.

Dieser spezielle Identifizierungscode muss die Anfangsbuchstaben "MD" für "MODUL" enthalten, gefolgt durch das Genehmigungszeichen ohne den nachstehend in Absatz 4.4.1 vorgeschriebenen Kreis; dieser spezielle Identifizierungscode muss in den Zeichnungen, die vorstehend in Absatz 2a) erwähnt werden, dargestellt werden. Das Genehmigungszeichen darf nicht dasselbe wie das der Leuchte sein, in der das Modul eingebaut wird, aber beide Aufschriften müssen von demselben Antragsteller sein.

3.5.3 die Aufschrift der Nennspannung und der Nennleistung.

#### 4 Genehmigung

- 4.1 Entsprechen die beiden nach Absatz 2 vorgelegten Muster eines Typs einer Beleuchtungseinrichtung den Vorschriften dieser Regelung, so ist die Genehmigung zu erteilen.
- 4.2 Jede Genehmigung umfasst die Zuteilung einer Genehmigungsnummer. Ihre ersten beiden Ziffern (derzeit 00 für die Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung) bezeichnen die Änderungsserie mit den neuesten, wichtigsten technischen Änderungen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in die Regelung aufgenommen sind. Dieselbe Vertragspartei darf diese Nummer einem anderen Typ einer Einrichtung, für den diese Regelung gilt, nur dann zuteilen, wenn die Genehmigung im Hinblick auf eine Einrichtung erweitert wird, die sich nur durch die Farbe des ausgestrahlten Lichtes unterscheidet.

8

- 4.3 Über die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung einer Genehmigung für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung nach dieser Regelung sind die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 2 dieser Regelung entspricht.
- An jeder Beleuchtungseinrichtung, die einem nach dieser Regelung genehmigten Typ entspricht, ist zusätzlich zu den Aufschriften nach Absatz 3 (a) und 3 (c) ein internationales Genehmigungszeichen nach Anhang 1 anzubringen, bestehend aus:
- 4.4.1 einem Kreis, in dem sich der Buchstabe "E" und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat;<sup>2</sup>
- 4.4.2 einer Genehmigungsnummer in der Nähe des Kreises;
- 4.4.3 dem folgenden zusätzlichen Zeichen: Buchstabe "L".

\_

<sup>1</sup> für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 5 für Schweden, 6 für Belgien, 7 für Ungarn, 8 für die Tschechische Republik, 9 für Spanien, 10 für Serbien und Montenegro, 11 für das Vereinigte Königreich, 12 für Österreich, 13 für Luxemburg, 14 für die Schweiz, 15 (-), 16 für Norwegen, 17 für Finnland, 18 für Dänemark, 19 für Rumänien, 20 für Polen, 21 für Portugal, 22 für die Russische Föderation, 23 für Griechenland, 24 für Irland, 25 für Kroatien, 26 für Slowenien, 27 für die Slowakei, 28 für Weißrussland, 29 für Estland, 30 (-), 31 für Bosnien und Herzegowina, 32 für Lettland, 33 (-), 34 für Bulgarien, 35 (-), 36 für Litauen, 37 für die Türkei, 38 (-), 39 für Aserbaidschan, 40 für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, 41 (-), 42 für die Europäische Gemeinschaft (Genehmigungen werden von ihren Mitgliedstaaten unter Verwendung ihres jeweiligen ECE-Zeichens erteilt), 43 für Japan, 44 (-), 45 für Australien, 46 für die Ukraine, 47 für die Republik Südafrika, 48 für Neuseeland, 49 für Zypern, 50 für Malta, 51 für die Republik Korea, 52 für Malaysia und 53 für Thailand. Die folgenden Zahlen werden den anderen Ländern, die dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden, beigetreten sind, nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Ratifikation oder ihres Beitritts zugeteilt, und die so zugeteilten Zahlen werden den Vertragsparteien des Übereinkommens vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt, so zugeteilten Zahlen werden den Vertragsparteien des Übereinkommens vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt.

- 4.4.4 Die ersten beiden Ziffern der Genehmigungsnummer, die die letzte Änderungsserie zu dieser Regelung bezeichnen, können in der Nähe des zusätzlichen Zeichens L stehen.
- 4.5 Die Aufschriften und Zeichen gemäß den Absätzen 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 müssen dauerhaft und auch dann deutlich lesbar sein, wenn die Beleuchtungseinrichtung am Fahrzeug angebracht ist.
- 4.6 Wenn zwei oder mehr Leuchten zu derselben Einheit aus zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten gehören, wird die Genehmigung nur dann erteilt, wenn jede dieser Leuchten den Vorschriften dieser Regelung oder einer anderen Regelung entspricht. Leuchten, die keiner dieser Regelungen entsprechen, dürfen nicht Teil einer solchen Einheit aus zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten sein.
- 4.6.1 Entsprechen zusammengebaute, kombinierte oder ineinandergebaute Leuchten den Vorschriften mehrerer Regelungen, so genügt die Anbringung eines einzigen internationalen Genehmigungszeichens, das aus einem Kreis, in dem sich der Buchstabe "E" und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat, einer Genehmigungsnummer und gegebenenfalls dem vorgeschriebenen Pfeil besteht. Dieses Genehmigungszeichen kann an den zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten an einer beliebigen Stelle angebracht werden, sofern:
- 4.6.1.1 es nach dem Anbau der Leuchten sichtbar ist;

- 4.6.1.2 kein lichtdurchlässiges Teil der zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten ausgebaut werden kann, ohne dass gleichzeitig das Genehmigungszeichen entfernt wird.
- 4.6.2 Das Zeichen zur Identifizierung jeder Leuchte, die der jeweiligen Regelung entspricht, nach der die Genehmigung erteilt worden ist, muss zusammen mit der Nummer der entsprechenden Änderungsserie, die die neuesten, wichtigsten technischen Änderungen enthält, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in die Regelung aufgenommen sind, wie folgt angebracht werden:
- 4.6.2.1 entweder auf der entsprechenden Lichtaustrittsfläche
- 4.6.2.2 oder in einer Anordnung, bei der jede der zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten eindeutig identifiziert werden kann (siehe hierzu Beispiele für drei verschiedene Möglichkeiten in Anhang 1).
- 4.6.3 Bei den Zeichen, aus denen sich ein einziges Genehmigungszeichen zusammensetzt, dürfen die Mindestabmessungen, die für die kleinsten einzelnen Zeichen in der Regelung vorgeschrieben sind, nach der die Genehmigung erteilt worden ist, nicht unterschritten werden.
- 4.6.4 Jede Genehmigung umfasst die Zuteilung einer Genehmigungsnummer. Dieselbe Vertragspartei darf diese Nummer keinem anderen Typ von zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten, für den diese Regelung gilt, zuteilen.

- 4.6.5 Das Genehmigungszeichen muss deutlich lesbar und dauerhaft sein. Es kann an einem inneren oder äußeren Teil (der lichtdurchlässig sein kann) der Einrichtung angebracht sein, der nicht von dem lichtdurchlässigen Teil der Einrichtung, der Licht emittiert, getrennt werden kann. In jedem Fall muss das Genehmigungszeichen sichtbar sein, wenn die Einrichtung an das Fahrzeug angebaut ist auch wenn dafür ein bewegliches Teil, wie zum Beispiel die Motorhaube, der Kofferraumdeckel oder eine Tür, hochgeklappt beziehungsweise geöffnet werden muss.
- 4.7 Anhang 1 enthält Beispiele für Anordnungen der Genehmigungszeichen für eine einzelne Leuchte (Abbildung 1) und für zusammengebaute, kombinierte oder ineinandergebaute Leuchten (Abbildung 2) mit allen obengenannten zusätzlichen Zeichen.

#### 5 Allgemeine Vorschriften

Jede Einrichtung muss den Vorschriften nach Absatz 9 entsprechen.<sup>3</sup>

- 5.1 Die Beleuchtungseinrichtungen für hintere Kennzeichenschilder müssen so gebaut sein, dass die gesamte Oberfläche des Kennzeichenschildes innerhalb der in Anhang 4 angegebenen Winkel sichtbar ist.
- Alle Messungen sind mit einer Prüfglühlampe der vom Hersteller vorgeschriebenen Kategorie durchzuführen, die Anschlussspannung ist so einzustellen, dass der Bezugslichtstrom erzeugt wird. Alle Messungen an Einrichtungen mit nicht auswechselbaren Lichtquellen sind bei jeweils 6,75 V, 13,5 V oder 28,0 V vorzunehmen.

Diese Vorschriften gewährleisten eine gute Lesbarkeit des Kennzeichens, wenn die Neigung des Kennzeichenschildes nach beiden Seiten zur Vertikalen nicht größer als 30° ist.

\_

- Handelt es sich um Lichtquellen, für die ein spezielles Stromversorgungsgerät erforderlich ist, dann werden die oben genannten Prüfspannungen an die Eingangsklemmen dieses Stromversorgungsgerätes angelegt. Der Technische Dienst kann das spezielle Stromversorgungsgerät für diese Lichtquellen beim Hersteller anfordern.
- 5.4 Bei allen Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild (außer bei den mit Glühlampen bestückten) müssen die nach einer Minute und nach 30 Minuten jeweils gemessenen Leuchtdichten den Mindestwerten entsprechen.

Die Leuchtdichteverteilung nach einer Minute kann man berechnen, indem man für jeden Messpunkt das Verhältnis, das sich aus den jeweils gemessenen Leuchtdichten nach einer Minute und nach 30 Minuten in einem Punkt ergibt, anwendet.

#### 5.5 Lichtquellenmodul

- 5.5.1 Die Bauart eines (von) Lichtquellenmodul(en) muss so sein, dass selbst bei Dunkelheit das (die) Lichtquellenmodul(e) in keiner anderen als der richtigen Stellung eingebaut werden kann (können).
- 5.5.2 Das (Die) Lichtquellenmodul(e) muss (müssen) manipulationssicher sein.

#### 6 Farbe des Lichtes

Das von der Lichtquelle der Beleuchtungseinrichtung ausgestrahlte Licht muss möglichst farblos sein, damit die Farbe des Kennzeichenschildes nicht wesentlich verändert erscheint.

#### 7 Lichteinfallswinkel

Der Hersteller der Beleuchtungseinrichtung hat eine oder mehrere oder ein Feld von Stellungen anzugeben, wie die Einrichtung in Bezug auf die Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild anzubringen ist; ist die Leuchte an der (den) vom Hersteller angegebenen Stellung(en) angebracht, so darf in keinem Punkt der Winkel des Lichteinfalls auf die Oberfläche des Schildes 82° überschreiten; dieser Winkel wird von dem Rand der Lichtaustrittsfläche der Einrichtung aus gemessen, der von der Oberfläche des Kennzeichenschildes am weitesten entfernt ist. Wenn mehrere Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sind, gilt diese Vorschrift nur für den Teil des Kennzeichenschildes, der durch die betreffende Einrichtung beleuchtet werden soll.

Hat die Einrichtung einen äußeren Rand der leuchtenden Oberfläche, der parallel zur Oberfläche des Kennzeichenschildes verläuft, so ist der äußerste Rand der leuchtenden Oberfläche der Einrichtung, der am weitesten von der Oberfläche des Kennzeichenschildes entfernt ist, der Mittelpunkt der Umrandung der leuchtenden Oberfläche, die parallel ist zum Kennzeichenschild und am weitesten entfernt ist von der Oberfläche des Kennzeichenschildes.

Die Einrichtung muss so gebaut sein, dass kein Lichtstrahl unmittelbar nach hinten austritt; ausgenommen ist rotes Licht, sofern die Einrichtung mit einer Schlussleuchte kombiniert oder zusammengebaut ist.

#### 8 Messverfahren

Die Leuchtdichten werden auf einer diffusen farblosen Oberfläche mit bekannter diffuser Rückstrahlung<sup>4)</sup> gemessen. Die diffuse farblose Oberfläche muss die Maße des Kennzeichenschildes oder die Maße eines außerordentlichen Messpunktes haben. Sein Zentrum muss im Zentrum der Messpunkte angeordnet werden.

Diese diffuse(n) farblose(n) Oberfläche(n) muss (müssen) in der Stellung, die normalerweise das Kennzeichenschild 2 mm vor seiner Halterung einnimmt, angeordnet werden.

Die Leuchtdichten werden senkrecht zur Oberfläche der diffusen farblosen Fläche mit einer Toleranz von 5° in jede Richtung an den Punkten gemäß Anhang 3 dieser Regelung gemessen. Jeder Punkt stellt eine kreisförmige Fläche mit 25 mm Durchmesser dar. Die gemessene Leuchtdichte muss auf den diffusen Reflexionsfaktor 1,0 berichtigt werden.

#### 9 Photometrische Merkmale

Die Leuchtdichte B muss in jedem der Messpunkte nach Anhang 3 mindestens 2,5 cd/m² betragen.

Der Gradient der Leuchtdichte zwischen den Werten  $B_1$  und  $B_2$ , gemessen an den beliebigen Punkten 1 und 2, die aus den vorstehend erwähnten Messpunkten ausgewählt wurden, darf 2 x  $B_o$ /cm nicht überschreiten, wobei  $B_o$  die kleinste Leuchtdichte bedeutet, die in den verschiedenen Messpunkten festgestellt wurde, d .h.:

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> CIE-Veröffentlichung Nr. 17 - 1970, Absatz 45–20-040.

$$\frac{B_2 - B_1}{Abstand 1-2 in cm} \leq 2xB_0/cm$$

#### 10 Übereinstimmung der Produktion

Die Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion müssen den in Anlage 2 zum Übereinkommen (E/ECE/324-E/ECE/TRANS/505/Rev.2) beschriebenen Verfahren entsprechen, wobei folgende Vorschriften eingehalten sein müssen:

- Die nach dieser Regelung genehmigten Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild (im folgenden als "Einrichtungen" bezeichnet) müssen so gebaut sein, dass sie dem genehmigten Typ insofern entsprechen, als die Vorschriften der Absätze 5, 6 und 9 eingehalten sind. Sind mehr als eine Einrichtung erforderlich, dann steht im folgenden "eine Einrichtung" für "einen Satz von Einrichtungen".
- Die Mindestanforderungen für Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion nach Anhang 6 dieser Regelung müssen eingehalten sein.
- 10.3 Die Mindestanforderungen für stichprobenartige Überprüfungen durch einen Prüfer nach Anhang 7 dieser Regelung müssen eingehalten sein.
- Die Behörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, kann jederzeit die in jeder Fertigungsanlage angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung überprüfen. Diese Überprüfungen werden gewöhnlich einmal alle zwei Jahre durchgeführt.

#### 11 Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion

- 11.1 Die für eine Beleuchtungseinrichtung nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die vorstehenden Vorschriften nicht eingehalten sind.
- 11.2 Nimmt eine Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Regelung anwendet, eine von ihr erteilte Genehmigung zurück, so hat sie unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 2 dieser Regelung entspricht.

#### 12 Endgültige Einstellung der Produktion

Stellt der Inhaber der Genehmigung die Produktion einer nach dieser Regelung genehmigten Beleuchtungseinrichtung endgültig ein, so hat er hierüber die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zu unterrichten. Nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung hat diese Behörde die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 2 dieser Regelung entspricht.

#### 13 Übergangsbestimmungen

- 13.1 Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, die nicht mit Glühlampen bestückt sind.
- 13.1.1 Nach dem Tag des Inkrafttretens der Ergänzung 8 darf keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, die Erteilung von Genehmigungen nach dieser Regelung in ihrer durch die Ergänzung 8 geänderten Fassung verweigern.
- 13.1.2 Nach Ablauf einer Frist von 36 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der Ergänzung 8 dürfen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, Genehmigungen nur dann erteilen, wenn der Typ der Einrichtungen nach Absatz 13.1 den Vorschriften dieser Regelung in ihrer durch die Ergänzung 8 geänderten Fassung entspricht.
- 13.1.3 Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, dürfen Erweiterungen von Genehmigungen nach den vorhergehenden Änderungsserien zu dieser Regelung nicht verweigern.
- 13.1.4 Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, dürfen während einer Frist von 36 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der Ergänzung 8 weiterhin Genehmigungen für die Typen von Einrichtungen nach Absatz 13.1, die den Vorschriften dieser Regelung in ihrer durch die vorhergehenden Änderungsserien geänderten Fassung entsprechen, erteilen.
- 13.2 Anbau der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild nach Absatz 13.1 an ein Fahrzeug

- 13.2.1 Nach dem Tag des Inkrafttretens der Ergänzung 8 darf keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, den Anbau der nach dieser Regelung in ihrer durch die Ergänzung 8 geänderten Fassung genehmigten Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild nach Absatz 13.1 an ein Fahrzeug untersagen.
- 13.2.2 Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, dürfen während einer Frist von 48 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der Ergänzung 8 weiterhin den Anbau der nach dieser Regelung in ihrer durch die vorhergehenden Änderungsserien geänderten Fassung genehmigten Einrichtungen nach Absatz 13.1 an ein Fahrzeug gestatten.
- 13.2.3 Nach Ablauf einer Frist von 48 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der Ergänzung 8 können Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, den Anbau von Einrichtungen nach Absatz 13.1, die den Vorschriften dieser Regelung in ihrer durch die Ergänzung 8 geänderten Fassung nicht entsprechen, an ein neues Fahrzeug untersagen, für das die Typ- oder Einzelgenehmigung mehr als 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Ergänzung 8 zu dieser Regelung erteilt wurde.
- 13.2.4 Nach Ablauf einer Frist von 60 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der Ergänzung 8 können Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, den Anbau von Einrichtungen nach Absatz 13.1, die den Vorschriften dieser Regelung in ihrer durch die Ergänzung 8 geänderten Fassung nicht entsprechen, an ein neues Fahrzeug untersagen, das mehr als 60 Monate nach dem Inkrafttreten der Ergänzung 8 zu dieser Regelung erstmals zum Verkehr zugelassen wurde.

# Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Behörden

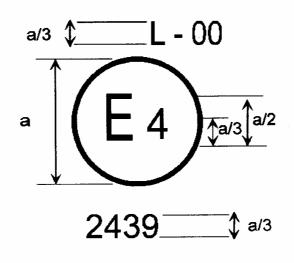
Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, übermitteln dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Behörden, die die Genehmigung erteilen und denen die in anderen Ländern ausgestellten Mitteilungsblätter für die Erteilung oder Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung zu übersenden sind.

# Anhang 1 Anordnung der Genehmigungszeichen

#### **Abbildung 1**

(Kennzeichnung für einzelne Leuchten)

#### Muster A



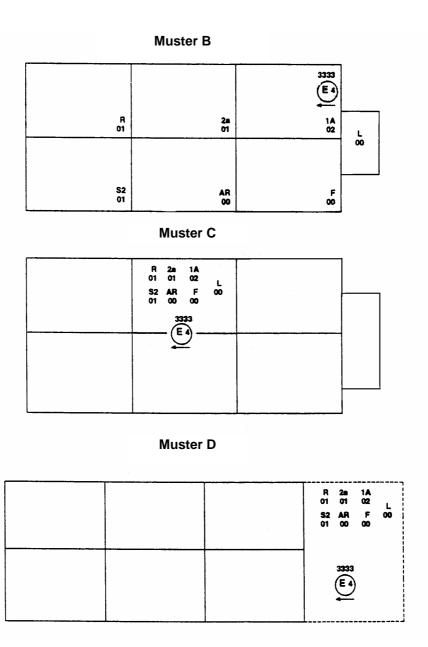
a ≥ 5 mm

Die Einrichtung mit dem oben dargestellten Genehmigungszeichen ist eine Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild eines Fahrzeuges (L), die in den Niederlanden (E 4) nach der Regelung Nr. 4 unter der Nummer 2439 genehmigt worden ist. Aus der Genehmigungsnummer geht hervor, dass die Genehmigung nach den Vorschriften der Regelung Nr. 4 in ihrer ursprünglichen Fassung oder geändert durch die jeweiligen Ergänzungen zur Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung erteilt worden ist.

#### Abbildung 2

(Vereinfachte Kennzeichnung für zusammengebaute, kombinierte oder ineinandergebaute Leuchten)

(Die senkrechten und waagerechten Linien stellen schematisch die Form der Lichtsignaleinrichtung dar. Sie sind nicht Teil des Genehmigungszeichens.)



**Anmerkung:** Die drei Beispiele für Genehmigungszeichen (Muster B, C und D) stellen drei mögliche Varianten für die Kennzeichnung einer lichttechnischen Einrichtung dar, bei der zwei oder mehr Leuchten Teil derselben Einheit aus zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten sind. Dieses Genehmigungszeichen besagt, dass die Einrichtung in den Niederlanden (E 4) unter der Nummer 3333 genehmigt wurde und folgendes umfasst:

**einen Rückstrahler** der Klasse I A, der nach der Änderungsserie 02 der Regelung Nr. 3 genehmigt wurde,

einen hinteren Fahrtrichtungsanzeiger der Kategorie 2a, der nach der Änderungsserie 01 der Regelung Nr. 6 genehmigt wurde,

eine Schlussleuchte (R), die nach der Änderungsserie 01 der Regelung Nr. 7 genehmigt wurde,

**eine Nebelschlussleuchte** (F), die nach der Regelung Nr. 38 in ihrer ursprünglichen Fassung genehmigt wurde,

einen Rückfahrscheinwerfer (AR), der nach der Regelung Nr. 23 in ihrer ursprünglichen Fassung genehmigt wurde,

**eine Bremsleuchte** mit zwei Lichtstärkepegeln (S2), die nach der Änderungsserie 01 der Regelung Nr. 7 genehmigt wurde,

eine Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild (L), die nach der Regelung Nr. 4 in ihrer ursprünglichen Fassung genehmigt wurde.

#### **Abbildung 3**

Lichtquellenmodule

#### **Muster E**

### MD E3 17325

Das Lichtquellenmodul mit dem oben dargestellten Identifizierungscode ist zusammen mit einer Leuchte, die in Italien (E3) genehmigt wurde, unter der Nummer 17325 genehmigt worden.

#### Anhang 2

#### Mitteilung

(Größtes Format: A4 (210 mm x 297 mm))

	ausgestellt von:
<b>(</b> — ¹)	Bezeichnung der Behörde:
\E /	

über die<sup>2</sup>

- Erteilung der Genehmigung
- Erweiterung der Genehmigung
- Versagung der Genehmigung
- Zurücknahme der Genehmigung
- endgültige Einstellung der Produktion

für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für hintere Kennzeichenschilder von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern nach der Regelung Nr. 4

Num	nmer der Genenmigung	Nummer der Erweiterung
		der Genehmigung:
1	Fabrik- oder Handelsmarke des Rückstrahl	ers:
2	Bezeichnung des Typs der Einrichtung durc	ch den Hersteller:
3	Name und Anschrift des Herstellers:	
4	Gegebenenfalls Name und Anschrift des V	ertreters des Herstellers:
5	Zur Genehmigung vorgelegt am:	
6	Technischer Dienst, der die Prüfungen für	

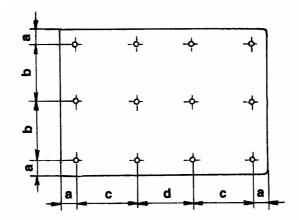
7	Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
8	Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
9	Kurze Beschreibung: <sup>3</sup>
	Beleuchtungseinrichtung für: ein hohes Kennzeichenschild;
	ein langes Kennzeichenschild;
	ein Kennzeichenschild für land- oder forst-
	wirtschaftliche Zugmaschinen <sup>2</sup>
	Anzahl und Kategorie(n) der Glühlampe(n):
	Lichtquellenmodul:ja/nein <sup>2)</sup>
	Spezieller Identifizierungscode des Lichtquellenmoduls:
	Geometrische Bedingungen für die Anbringung (Stellung(en) und
	Neigung(en) der Einrichtung in Bezug auf die Anbringungsfläche für das
	Kennzeichenschild und/oder verschiedene Neigungen zu dieser
	Fläche):
10	Stelle, an der das Genehmigungszeichen angebracht ist:
11	Grund (Gründe) für die Erweiterung der Genehmigung (falls zutreffend):
12	Die Genehmigung wird erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen <sup>2</sup>
13	Ort:
14	Datum:
15	Unterschrift:
16	Die Liste der Unterlagen, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt und auf
	Anforderung erhältlich sind, ist dieser Mitteilung beigefügt.

Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen hat (siehe die Vorschriften über die Genehmigung in der Regelung).

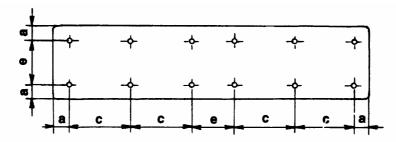
Nichtzutreffendes streichen.
 Bei Leuchten mit nicht auswechselbaren Lichtquellen Zahl und Gesamtleistung der Lichtquellen angeben.

### Anhang 3 Messpunkte bei der Prüfung

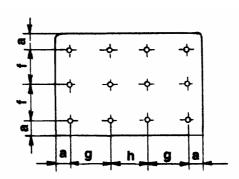
a) von Einrichtungen für die Beleuchtung eines hohen Kennzeichenschildes (340 mm x 240 mm)



b) von Einrichtungen für die Beleuchtung eines langen Kennzeichenschildes (520 mm x 120 mm)



c) von Einrichtungen für die Beleuchtung eines Kennzeichenschildes für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen (240 mm x 165 mm)



a = 25 mm

b = 95 mm

c = 100 mm

d = 90 mm

e = 70 mm

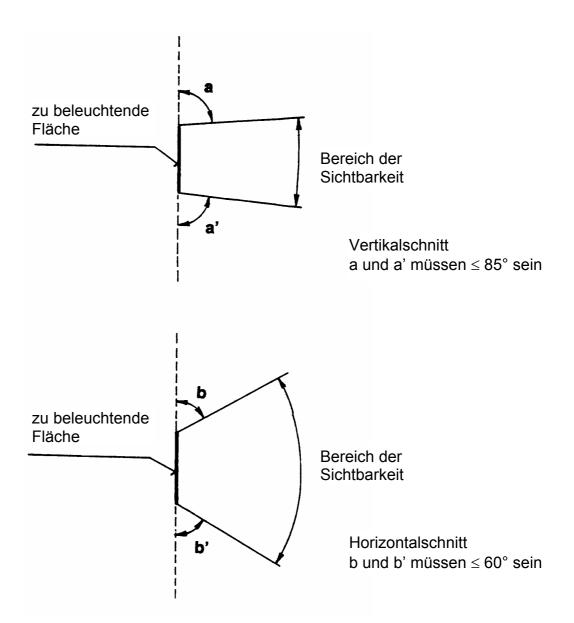
f = 57,5 mm

g = 65 mm

h = 60 mm

Anmerkung: Bei Beleuchtungseinrichtungen, die für die Beleuchtung zweier oder aller Kennzeichenschilder bestimmt sind, sind die Messpunkte diejenigen, die sich durch die Vereinigung der entsprechenden vorstehenden Zeichnungen unter Berücksichtigung des vom Hersteller angegebenen Umrisses ergeben; wenn jedoch zwei Messpunkte weniger als 30 mm voneinander entfernt sind, ist nur einer dieser beiden Messpunkte zu verwenden.

Anhang 4
Mindestbereich der Sichtbarkeit der zu beleuchtenden Fläche



- Die oben dargestellten Winkel des Bereiches der Sichtbarkeit betreffen nur die Lage der Beleuchtungseinrichtung in Bezug auf die für das Kennzeichenschild vorgesehene Fläche.
- Der Bereich der Sichtbarkeit des am Fahrzeug angebrachten Kennzeichenschildes wird auch weiterhin durch die einschlägigen nationalen Vorschriften geregelt.
- Bei den dargestellten Winkeln wird der teilweisen Abdeckung durch die Beleuchtungseinrichtung Rechnung getragen. Die Winkel müssen in den Richtungen mit der stärksten Abdeckung eingehalten werden. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass die teilweise abgedeckten Flächen möglichst klein sind.

#### Anhang 5

#### Photometrische Messung bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen

- 1 Die photometrischen Werte werden überprüft:
- bei nicht auswechselbaren Lichtquellen (Glühlampen und andere)
   mit den in der Leuchte vorhandenen Lichtquellen entsprechend den Vorschriften des Absatzes 5.2.1 dieser Regelung;
- 1.2 bei auswechselbaren Glühlampen:

bei 6,75 V, 13,5 V oder 28,0 V, wenn die Leuchten mit Glühlampen bestückt sind, wobei die erreichten Lichtstärkewerte zu korrigieren sind. Der Korrekturfaktor ist das Verhältnis von dem Bezugslichtstrom zu dem Mittelwert des Lichtstroms bei der angelegten Spannung (6,75 V, 13,5 V oder 28,0 V). Die tatsächlichen Lichtstromwerte jeder verwendeten Glühlampe dürfen nicht um mehr als  $\pm$  5 % von dem Mittelwert abweichen. Es kann auch eine Prüfglühlampe, die den vorgeschriebenen Bezugslichtstrom erzeugt, an jeder der unterschiedlichen Stellen nacheinander eingesetzt werden; in diesem Fall sind die an jeder Stelle gemessenen einzelnen Werte zu addieren.

#### Anhang 6

# Mindestanforderungen für Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung

der Produktion

- 1 Allgemeines
- Die Vorschriften über die Übereinstimmung der Produktion gelten hinsichtlich der mechanischen und geometrischen Eigenschaften als eingehalten, wenn die Abweichungen im Rahmen der Vorschriften dieser Regelung nicht größer als die unvermeidlichen Fertigungstoleranzen sind.
- Hinsichtlich der photometrischen Eigenschaften wird die Übereinstimmung von serienmäßig hergestellten Einrichtungen mit dem genehmigten Typ nicht beanstandet, wenn bei der Prüfung der photometrischen Eigenschaften einer stichprobenweise ausgewählten, mit einer Prüfglühlampe bestückten Einrichtung oder von Einrichtungen mit nicht auswechselbaren Lichtquellen (Glühlampen oder andere Lichtquellen) bei allen Messungen, die jeweils bei 6,75 V, 13,5 V oder 28,0 V durchgeführt werden,
- 1.2.1 kein Messwert von den in dieser Regelung vorgeschriebenen Werten um mehr als 20 % in ungünstiger Richtung zu den Grenzwerten abweicht.
- 1.2.2 In Bezug auf den Gradienten der Leuchtdichte gelten folgende Abweichungen in ungünstiger Richtung:

 $2.5 \times B_0$ /cm als vergleichbar mit 20 %,  $3.0 \times B_0$ /cm als vergleichbar mit 30 %.

- 1.2.3 Entsprechen bei einer mit einer auswechselbaren Lichtquelle bestückten Einrichtung die Ergebnisse der oben beschriebenen Prüfung den Vorschriften nicht, so müssen die Prüfungen an der Einrichtung mit einer anderen Prüfglühlampe wiederholt werden.
- 2 Mindestanforderungen für die Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion durch den Hersteller

Für jeden Typ einer Einrichtung muss der Inhaber des Genehmigungszeichens in angemessenen Abständen zumindest die nachstehenden Prüfungen durchführen. Die Prüfungen müssen nach den Vorschriften dieser Regelung durchgeführt werden.

Stellt sich bei einer Probenahme eine Abweichung bei der betreffenden Prüfung heraus, so sind weitere Muster auszuwählen und zu prüfen. Der Hersteller muss Maßnahmen treffen, um die Übereinstimmung der betreffenden Produktion zu gewährleisten.

#### 2.1 Art der Prüfungen

Die Prüfungen der Übereinstimmung der Produktion nach dieser Regelung beziehen sich auf die photometrischen Eigenschaften.

#### 2.2 Prüfverfahren

- 2.2.1 Die Prüfungen sind im allgemeinen nach den in dieser Regelung beschriebenen Verfahren durchzuführen.
- 2.2.2 Bei allen vom Hersteller durchgeführten Prüfungen der Übereinstimmung der Produktion können mit Zustimmung der zuständigen Behörde, die für die Genehmigungsprüfungen verantwortlich ist, gleichwertige

Verfahren angewandt werden. Der Hersteller muss nachweisen, dass die angewandten Verfahren mit den in dieser Regelung festgelegten gleichwertig sind.

- 2.2.3 Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften der Absätze 2.2.1 und 2.2.2 ist die regelmäßige Kalibrierung der Prüfeinrichtung und ihre Korrelation mit Messungen der zuständigen Behörde.
- 2.2.4 In jedem Fall gelten als Referenzverfahren die in dieser Regelung festgelegten Verfahren, die insbesondere bei Nachprüfungen und Probenahmen durch die Behörden anzuwenden sind.

#### 2.3 Art der Probenahme

Muster von Einrichtungen sind stichprobenweise aus der Produktion einer einheitlichen Fertigungsreihe auszuwählen. Eine einheitliche Fertigungsreihe ist eine Reihe von Einrichtungen desselben Typs, die nach den Fertigungsverfahren des Herstellers festgelegt wird.

Die Bewertung erstreckt sich im allgemeinen auf die Serienfertigung aus einzelnen Fabriken. Ein Hersteller kann jedoch aus verschiedenen Fabriken Prüfprotokolle, die sich auf den gleichen Typ beziehen, zusammenfassen, sofern dort gleiche Qualitätssicherungs- und -managementsysteme angewandt werden.

2.4 Gemessene und aufgezeichnete photometrische Eigenschaften

An den stichprobenweise ausgewählten Einrichtungen sind die in der Regelung vorgeschriebenen photometrischen Messungen durchzuführen.

#### 2.5 Maßgebende Kriterien für die Annehmbarkeit

Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass eine statistische Untersuchung der Prüfergebnisse durchgeführt wird und nach Absprache mit der zuständigen Behörde die maßgebenden Kriterien für die Annehmbarkeit seiner Produkte festgelegt werden, damit die für die Nachprüfung der Übereinstimmung der Produktion in Absatz 10.1 dieser Regelung genannten Vorschriften eingehalten werden.

Die maßgebenden Kriterien für die Annehmbarkeit müssen so festgelegt sein, dass bei einem Zuverlässigkeitsgrad von 95 % die geringste Wahrscheinlichkeit, eine stichprobenartige Prüfung nach den Vorschriften des Anhangs 7 (erste Probenahme) zu bestehen, 0,95 betragen würde.

#### Anhang 7

# Mindestanforderungen für stichprobenartige Überprüfungen durch einen Prüfer

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Vorschriften über die Übereinstimmung der Produktion gelten hinsichtlich der mechanischen und geometrischen Eigenschaften als eingehalten, wenn die Abweichungen im Rahmen der Vorschriften dieser Regelung nicht größer als die unvermeidlichen Fertigungstoleranzen sind.
- Hinsichtlich der photometrischen Eigenschaften wird die Übereinstimmung von serienmäßig hergestellten Einrichtungen mit dem genehmigten Typ nicht beanstandet, wenn bei der Prüfung der photometrischen Eigenschaften einer stichprobenweise ausgewählten, mit einer Prüfglühlampe bestückten Einrichtung oder von Einrichtungen mit nicht auswechselbaren Lichtquellen (Glühlampen oder andere Lichtquellen) bei allen Messungen, die jeweils bei 6,75 V, 13,5 V oder 28,0 V durchgeführt werden,
- 1.2.1 kein Messwert von den in dieser Regelung vorgeschriebenen Werten um mehr als 20 % in ungünstiger Richtung zu den Grenzwerten abweicht.

1.2.2 In Bezug auf den Gradienten der Leuchtdichte gelten folgende Abweichungen in ungünstiger Richtung:

$2,5 \times B_0/cm$	als vergleichbar mit	20 %,
3.0 x B₀/cm	als vergleichbar mit	30 %.

- 1.2.3 Entsprechen bei einer mit einer auswechselbaren Lichtquelle bestückten Einrichtung die Ergebnisse der oben beschriebenen Prüfung den Vorschriften nicht, so müssen die Prüfungen an der Einrichtung mit einer anderen Prüfglühlampe wiederholt werden.
- 1.2.4 Einrichtungen mit offensichtlichen Mängeln werden nicht berücksichtigt.
- 2 Erste Probenahme

Bei der ersten Probenahme werden vier Einrichtungen stichprobenweise ausgewählt. Die erste Stichprobe von zwei Einrichtungen wird mit A und die zweite Stichprobe von zwei Einrichtungen mit B gekennzeichnet.

- 2.1 Die Übereinstimmung wird nicht beanstandet
- 2.1.1 Nach dem in der Abbildung 1 dieses Anhangs dargestellten Probenahmeverfahren wird die Übereinstimmung von serienmäßig hergestellten Einrichtungen mit dem genehmigten Typ nicht beanstandet, wenn bei den Messwerten der Einrichtungen folgende Abweichungen in ungünstige Richtungen festgestellt werden:

#### 2.1.1.1 Stichprobe A

A1: bei einer Einrichtung 0 %, bei einer Einrichtung nicht mehr als 20 %;

A2: bei beiden Einrichtungen mehr als 0 %, aber nicht mehr als 20 %, weiter zu Stichprobe B.

#### 2.1.1.2 Stichprobe B

B1: bei beiden Einrichtungen 0 %.

#### 2.2 Die Übereinstimmung wird beanstandet

2.2.1 Nach dem in der Abbildung 1 dieses Anhangs dargestellten Probenahmeverfahren wird die Übereinstimmung von serienmäßig hergestellten Einrichtungen mit dem genehmigten Typ beanstandet und der Hersteller aufgefordert, bei seiner Produktion die Vorschriften einzuhalten (Anpassung), wenn bei den Messwerten der Einrichtungen folgende Abweichungen festgestellt werden:

#### 2.2.1.1 Stichprobe A

A3:	bei einer Einrichtung nicht mehr als	20 %,
	bei einer Einrichtung mehr als	20 %,
	aber nicht mehr als	30 %.

#### 2.2.1.2 Stichprobe B

#### B2: bei den Ergebnissen von A2:

bei einer Einrichtung mehr als	0 %,
aber nicht mehr als	20 %,
bei einer Einrichtung nicht mehr als	20 %;

#### B3: bei den Ergebnissen von A2:

bei einer Einrichtung	0 %,
bei einer Einrichtung mehr als	20 %,
aber nicht mehr als	30 %.

#### 2.3 Zurücknahme der Genehmigung

Die Übereinstimmung wird beanstandet, und die Vorschriften des Absatzes 11 werden angewendet, wenn nach dem in der Abbildung 1 dieses Anhangs dargestellten Probenahmeverfahren bei den Messwerten der Einrichtungen folgende Abweichungen festgestellt werden:

#### 2.3.1 Stichprobe A

A4:	bei einer Einrichtung nicht mehr als	20 %,
	bei einer Einrichtung mehr als	30 %,

A5: bei beiden Einrichtungen mehr als 20 %;

#### 2.3.2 Stichprobe B

B4: bei den Ergebnissen von A2:

bei einer Einrichtung mehr als	0 %,
aber nicht mehr als	20 %,
bei einer Einrichtung mehr als	20 %;

B5: bei den Ergebnissen von A2:

bei beiden Einrichtungen mehr als 20 %;

B6: bei den Ergebnissen von A2:

bei einer Einrichtung 0 %, bei einer Einrichtung mehr als 30 %.

#### 3 Wiederholte Probenahme

Bei den Ergebnissen von A3, B2 und B3 muss binnen zwei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung eine wiederholte Probenahme erfolgen, bei der die dritte Stichprobe C mit zwei Einrichtungen und die vierte Stichprobe D mit zwei Einrichtungen gezogen werden, die jeweils der Serienproduktion nach erfolgter Anpassung entnommen werden.

#### 3.1 Die Übereinstimmung wird nicht beanstandet

3.1.1 Nach dem in der Abbildung 1 dieses Anhangs dargestellten Probenahmeverfahren wird die Übereinstimmung von serienmäßig hergestellten Einrichtungen mit dem genehmigten Typ nicht beanstandet, wenn bei den Messwerten der Einrichtungen folgende Abweichungen festgestellt werden:

#### 3.1.1.1 Stichprobe C

C1: bei einer Einrichtung 0 %, bei einer Einrichtung nicht mehr als 20 %;

C2: bei beiden Einrichtungen mehr als 0 %, aber nicht mehr als 20 %,

weiter zu Stichprobe D.

#### 3.1.1.2 Stichprobe D

D1: bei den Ergebnissen von C2:

bei beiden Einrichtungen 0 %.

#### 3.2 Die Übereinstimmung wird beanstandet

3.2.1 Nach dem in der Abbildung 1 dieses Anhangs dargestellten Probenahmeverfahren wird die Übereinstimmung von serienmäßig hergestellten Einrichtungen mit dem genehmigten Typ beanstandet und der Hersteller aufgefordert, bei seiner Produktion die Vorschriften einzuhalten (Anpassung), wenn bei den Messwerten der Einrichtungen folgende Abweichungen festgestellt werden:

#### 3.2.1.1 Stichprobe D

D2: bei den Ergebnissen von C2:

bei einer Einrichtung mehr als	0 %,
aber nicht mehr als	20 %,
bei einer Einrichtung nicht mehr als	20 %.

#### 3.3 Zurücknahme der Genehmigung

Die Übereinstimmung wird beanstandet, und die Vorschriften des Absatzes 11 werden angewendet, wenn nach dem in der Abbildung 1 dieses Anhangs dargestellten Probenahmeverfahren bei den Messwerten der Einrichtungen folgende Abweichungen festgestellt werden:

#### 3.3.1 Stichprobe C

C3:	bei einer Einrichtung nicht mehr als	20 %,
	bei einer Einrichtung mehr als	20 %;

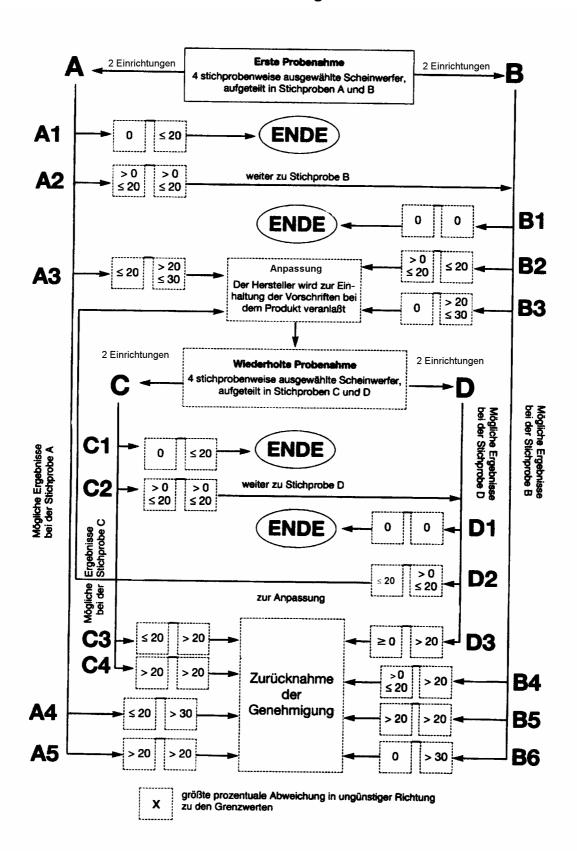
C4: bei beiden Einrichtungen mehr als 20 %;

#### 3.3.2 Stichprobe D

D3: bei den Ergebnissen von C2:

bei einer Einrichtung 0 % oder mehr als	0 %,
bei einer Einrichtung mehr als	20 %."

#### **Abbildung 1**



#### Übereinkommen

über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden<sup>\*</sup>

#### **Agreement**

Concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions for wheeled Vehicles, Equipment and Parts which can be Fitted and/or be used on wheeled vehicles and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals Granted on the Basis of these Prescriptions\*

## Regelung Nr. 4 Revision 2 - Änderung 1

Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern

Ergänzung 12 zur Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung - Tag des Inkrafttretens: 2. Februar 2007

### Regulation No. 4 Revision 2 - Amendment 1

Uniform provisions for the approval of devices for the illumination of rear registration plates of motor vehicles (except motor cycles) and their trailers

Supplement 12 to the original version of the Regulation - Date of entry into force: 2 February 2007

Agreement Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958

Früherer Titel des Übereinkommens:

Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen zu Genf am 20. März 1958

Former title of the Agreement:

Der Titel der Regelung muss lauten:

"Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern"

Ein neuer Absatz 0 muss lauten (einschließlich der Einfügung eines Verweises auf eine neue Fußnote 1) und einer neuen Fußnote 1):

"0 Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt für Leuchten für das hintere Kennzeichenschild für Fahrzeuge der Klassen M, N, O und T <sup>1)</sup>.

-----

Absatz 2b, der Verweis auf die Fußnote 1) und die Fußnote 1) wird Fußnote 2).

Absatz 4.4.1, der Verweis auf die Fußnote 2) und die Fußnote 2) wird Fußnote 3) und muss lauten:

"<sup>3)</sup> 1 für Deutschland,....10 für Serbien,....47 für Südafrika, 48 für Neuseeland, 49 für Zypern, 50 für Malta, 51 für die Republik Korea, 52 für Malaysia, 53 für Thailand, 54 und 55 (-) und 56 für Montenegro. Die folgenden Zahlen werden..."

Absatz 5, der Verweis auf die Fußnote 3) und die Fußnote 3) wird Fußnote 4).

Absatz 8, der Verweis auf die Fußnote 4) und die Fußnote 4) wird Fußnote 5).

-----

<sup>1)</sup> entsprechend den Definitionen in Anhang 7 zur Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) (Dokument TRANS/WP.29/78/Rev.1/Amend.2, zuletzt geändert durch Amend. 4)."